

4. Nachtrag

zu dem Mietvertrag zwischen Herrn Ernst K ö n n e c k e und
Herrn Prof. Dr. B a r t h vom 9. November 1929.

- - -

Zwischen den beiden Parteien wird noch nachträglich
vereinbart, dass die Steuer-Ermässigungen für die seitens des
Vermieters gewährten Mietnachlässe nur dem Vermieter zu Gute
kommen.

Bonn, den 9. Oktober 1934.

Als Vermieter

Könnecke
.....

Als Mieter:

.....